

MSP Müller Steuerberatungs- Gesellschaft mbH

Bergstraße 6
56459 Stockum-Püschen

Telefon: 02661/98 57- 0

Telefax: 02661/98 57- 96

Geschäftsführer:

Dipl.-Volkswirt Franz-Josef Müller, Steuerberater

Dipl.-Kaufmann Andreas Müller, Steuerberater

HR Montabaur 6 HRB 7505

St.Nr.: 02/670/1 745/3

E-Mail: R.Stoffels@stb-mueller-stockum.de

Tag 11. Dezember 2014

Mandanten-Rundschreiben Lohn Dezember 2014

Aushilfen bzw. Minijob ab 2015

Zurzeit haben wir im Aushilfs- bzw. Minijob-Bereich zwei Rechtslagen. Zum einen die Altregelung bis Ende 2012, wo Rentenversicherungsfreiheit mit der Option zur freiwilligen Zahlung in die Rentenversicherung, oder die Regelung ab 2013 wo Rentenversicherungspflicht mit der Option auf eine Befreiung der Zahlung besteht.

Sobald die „Altfälle“ einmal die EUR 400,00 überschreiten, herrscht auch bei ihnen die Neuregelung ab 2013, diese werden dann rentenversicherungspflichtig, es sei denn ein Antrag auf Befreiung wird eingereicht.

Diese Übergänge können von uns nur mit einem sehr hohen Aufwand oder auch gar nicht überwacht werden.

Deshalb haben wir uns entschlossen, um evtl. Schaden von unseren Mandanten fernzuhalten, alle Aushilfen in die Neuregelung zu überführen. Dazu muss von allen Aushilfen, die bis Ende 2012 eingestellt und die 400€-Grenze noch nicht überschritten wurde, ein Befreiungsantrag von der Rentenversicherungspflicht eingereicht werden.

Sie haben bereits im September eine Mail bzw. Schreiben bekommen, indem Ihnen die betroffenen Mitarbeiter mitgeteilt wurden.

Bitte überprüfen Sie, ob Sie die jeweiligen Befreiungsanträge eingereicht haben.

Denjenigen Mitarbeitern die keinen eingereicht haben, wird ab 2015 der zusätzliche Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 3,7% abgezogen

Gesetzlicher Mindestlohn ab 2015

Zum 01.01.2015 tritt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Zeitstunde in Kraft. Als Arbeitgeber sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern diesen Mindestlohn zu zahlen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Auszubildende, Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung, sowie Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung.

Die 8,50 EUR gelten als Grundlohn, Zuschläge, Zulagen, Trinkgelder u.a. dürfen auf den Mindestlohn **nicht** angerechnet werden. Die Betriebliche Altersvorsorge über Gehaltsverzicht berührt den Mindestlohn nicht, kann ihn also senken.

Ausnahmen gelten für Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern bereits einen allgemeinverbindlichen Mindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder dem Tarifvertragsgesetz zahlen. Wir empfehlen Ihnen, zu prüfen, (denn wir kennen die Ausnahmen nicht) ob für Ihre Branche eine dieser Ausnahmeregelungen zum Stichtag 01.01.2015 greift und Sie ggf. noch nicht gesetzlich verpflichtet sind, 8,50 Euro zu zahlen.

Beachten Sie auch die Änderungen, die sich bei der Beschäftigung von Minijobbern ergeben. Wir empfehlen Ihnen, die bestehenden **Arbeits- und Aushilfsverträge** hinsichtlich der Arbeitszeit und des monatlichen Entgelts sowie Sonderzuwendungen zu prüfen.

Wichtig ist, dass der Monatslohn in den Verträgen immer auf 23 Arbeitstage ausgerichtet ist.

Bei einer 40-Stunden/Woche ist das Mindestentgelt EUR 1.564,00 EUR. Ist der Monatslohn geringer, zahlen Sie arbeitsrechtlich in Monaten mit 23 Arbeitstagen zu wenig Lohn!!

Ist die Wochenarbeitszeit kürzer, ist das Monatsmindestentgelt im Verhältnis geringer, z.B.:

30 Stunden/Woche = Mindestentgelt 1.173,00 EUR

10 Stunden/Woche = Mindestentgelt 391,00 EUR

Bitte aktualisieren Sie Ihre Verträge in diesen Entgeltbereichen, um evtl. Unterschreitungen des Mindestlohns zu verhindern.

Des Weiteren müssen Sie ab 01.01.2015 für **Minijobber** und **festangestellte Arbeitnehmer** in bestimmten Wirtschaftsbereichen (nach §2a des Schwarzarbeits-bekämpfungsgesetzes)

Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen und für mindestens zwei Jahre aufbewahren. **Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen.**

Sie bekommen ab der Januar-Lohnabrechnung jeden Monat eine Prüfhilfe für Beschäftigte mit gleich bleibendem Lohn. Dort wird mit den Faktoren Festlohn, wöchentliche Arbeitszeit und Arbeitstage des Monats der gezahlte Stundenlohn ermittelt.

Bitte überprüfen Sie diese Liste jeden Monat genau auf evtl. Unterschreitung des Mindestlohns.

Schauen Sie auch auf die dort angegebene Wochenarbeitszeit und teilen uns evtl. Abweichungen mit, um falsche Berechnungen vorzubeugen.

Von allen Mitarbeitern die ein monatlich gleich bleibendes Entgelt haben, benötigen wir einmalig für die Januar-Lohnabrechnung die genauen wöchentlichen und täglichen Arbeitszeiten. Im Anhang befindet sich das Formular „Aufteilung Arbeitszeit“, bitte tragen Sie dort die tägliche und die wöchentliche Arbeitszeit all dieser Mitarbeiter ein. Sollten unregelmäßige Arbeitszeiten vereinbart sein, tragen Sie bitte nur die Wochenarbeitszeit ein. Vergessen Sie die Unterschriften nicht.

Die Einhaltung des Mindestlohns wird von der Zollverwaltung und der Deutschen Rentenversicherung kontrolliert, und Verstöße werden mit hohen Geldbußen und evtl. Nachzahlungen geahndet.

Neue Formulare

Anbei erhalten Sie neue Formulare für den Personal-Alltag. Die alten Formulare beinhalten nicht mehr alle benötigten Angaben. Bitte löschen oder vernichten Sie die alten Formulare und reichen uns bitte nur noch die Neuen **vollständig** ausgefüllt ein.